

Wenn in einer großen Maschinenfabrik eine Schlosserei eingerichtet ist, welche lediglich internen Zwecken des Gesamtbetriebes dient, bez. nur bei der Anfertigung des Gesamtproduktes mitwirkt, so ist dies eben nur ein unselbständiger Teil des Ganzen, und der betreffende Fabrikant hat nicht etwa neben seiner Fabrik noch einen handwerksmäßigen Schlossereibetrieb, in welchem er gewerbsmäßig gegen Entgelt Schlossereiaufträge anderer Personen ausführt. Das Gleiche gilt von dem Falle, den der Stadtrat in seinem Berichte vom 19. März d. J., F. G. Nylius betreffend, heranzieht. Ein Schauspielunternehmer, der in eigener Werkstatt lediglich die Kostüme für sein Theaterpersonal herstellt, betreibt nicht neben seinem Gewerbe als Schauspielunternehmer auch noch das Schneidergewerbe, sondern hat nur eine Schneiderwerkstatt, die einen internen Teil des zuerst gedachten Gewerbebetriebes bildet und überhaupt nach außen als Gewerbebetrieb gar nicht zur Erscheinung kommt.

Soweit sich aber in den vorliegenden Fällen die Buchdruckerei als ein selbständiger Gewerbebetrieb in dem oben gedachten Sinne, wenn auch nur zu einem Teile, darstellen sollte, würde der Inhaber derselben nach Ansicht der jetzt entscheidenden Instanz, jedoch selbstverständlich nur mit diesem Betriebe, an sich der Innung anzugehören verpflichtet sein, und daran würde der Umstand etwas nicht ändern können, daß er außerdem noch in demselben Etablissement andere Gewerbe oder auch Handelsgeschäfte betreibt. Die Königliche Kreishauptmannschaft vermag der Ansicht nicht beizustimmen, welche der Stadtrat am Schlusse seiner Entscheidung vom 15. Februar und besonders in der weiteren, F. G. Nylius betreffenden vom 2. März d. J. vertritt, daß der Inhaber einer Buchdruckerei nur dann Mitglied der Innung zu sein brauche, wenn dieser Betrieb als sein Hauptbetrieb anzusehen sei und nicht etwa ein anderer der vorhandenen mehreren Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte als der Hauptbestandteil des Geschäftes sich darstelle. Eine derartige Bestimmung enthält die Handwerker-Novelle nicht. Im Gegenteil schreibt sie in § 100 s Abs. 3 ganz allgemein vor, daß ein Gewerbebetreibender, der neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen er einer Zwangsinnung anzugehören habe, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreibt, zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zur Innung gehörenden Handwerksbetriebe heranzuziehen sei, und nach § 100 f Abs. 3 soll nur dann ein Abwägen der mehreren Gewerbebetriebe gegeneinander nach Bedeutung und Umfang stattfinden, wenn für dieselben mehrere Zwangsinnungen in Frage kommen.

Bei Prüfung der jetzt in Frage stehenden Gewerbebetriebe unter dem obgedachten Gesichtspunkte ist nun die Königliche Kreishauptmannschaft zu folgendem Resultate gekommen.

Die Firma Giesecke & Devrient vereinigt nach ihrer Angabe (vergl. Bl. 68a der Akten G. Nr. 1767) außer der Buchdruckerei noch folgende Gewerbebetriebe bez. Handelsgeschäfte in sich: Steindruckerei, Lithographie, Kupferdruckerei, Kupferstecherei, Kartographie, Luxuspapierfabrik, Gravieranstalt und Galvanoplastik, photographische Reproduktionsanstalt, Buchbinderei für den eigenen Bedarf, Prägerei und Verlagsbuchhandlung. Sie produziert Wertpapiere, kartographische Gegenstände, Plakate, chromolithographische Erzeugnisse, Kupferstiche, Heliogravüren, merkantile Gegenstände verschiedener Art, illustrierte Prachtwerke, außerdem auch Kataloge und Broschüren, Preislisten u. s. w. Ferner druckt sie für die eigene Verlagsbuchhandlung zwei von derselben verlegte Werke. Bei der Herstellung der meisten aufgeführten Produkte wirkt die Buchdruckerei im Verein und in Verbindung mit den anderen Betrieben mit. Werke für andere Verleger mit Ausnahme eines einzigen Werkes für einen

Freund der Firma, für den nur aus Gefälligkeit der Druck besorgt worden ist, sind schon seit Jahren nicht gedruckt worden. Nur bei Herstellung von Prachtillustrationswerken, bei denen der Letterndruck die Nebensache war, ist der letztere auf Wunsch des fremden Verlegers ausnahmsweise mit bewirkt worden. Accidenzdruckaufträge werden im wesentlichen nur für Kunden der übrigen Produkte auf deren besonderen Wunsch ausgeführt. Weitere derartige Druckaufträge gehen tatsächlich bei der Firma nach Angabe der Vertreter derselben nicht ein, weil ihre Setzer und Drucker mit Rücksicht auf die sonst von ihnen zu leistenden Arbeiten höheren Ansprüchen als üblich genügen und deshalb auch höher als gewöhnlich bezahlt werden müssen. Die Firma würde deshalb für derartige Arbeiten höhere Preise als andere Buchdruckereien berechnen müssen, und offenbar aus diesem Grunde komme die Firma nicht in die Lage, sich über die Ausführung etwaiger weiterer Druckaufträge anderer Personen schlüssig zu machen. Es würden deshalb nur verhältnismäßig sehr wenige reine Buchdrucksachen hergestellt, und betrage der Wert derselben einschließlich des Papiers im Jahre höchstens 4 bis 5% des Gesamtumsatzes. Die verhältnismäßig nicht unbeträchtliche Zahl der Buchdrucker und der Buchdruckpressen (es sind gegen 40 Drucker, sowie 32 Schnellpressen, 13 Ziegeldruckpressen und 17 Handpressen vorhanden) erkläre sich daraus, daß auf diesen Pressen zum großen Teile nicht Buchdruck (Letterndruck) ausgeführt werde, sondern Plattendruck, speziell für farbige Untergründe und Umrahmungen, sowie weiter auch Textplattendruck und Druck mit Ziffernapparaten.

Bei dieser Sachlage hat die Königliche Kreishauptmannschaft die Ueberzeugung gewonnen, daß hier nicht ein wirklicher selbständiger Buchdruckerei-Gewerbebetrieb im oben dargelegten Sinne vorhanden ist, sondern daß die Buchdruckerei nur einen unselbständigen Teil der übrigen Betriebe bez. des Gesamtbetriebes bildet, und daß aus diesem Grunde eine Verpflichtung der Inhaber, der Innung beizutreten, nicht besteht.

Zu einem gleichen Resultate ist die jetzt entscheidende Instanz bezüglich der Buchdruckerei der Firma Edgar Herfurth & Co. gelangt.

Die genannte Firma betreibt den Verlag einer hiesigen Zeitung, also ein Handelsgeschäft. Die Druckerei dient dazu, den Druck der Zeitung für dieses Verlagsgeschäft herzustellen. Lohndruckaufträge für andere Personen werden beinahe gar nicht ausgeführt. Es sind nur zwei Rotationsmaschinen und eine Ziegeldruckpresse vorhanden. Die ersteren sind lediglich für den Zeitungsdruck eingerichtet und werden nur zu diesem verwendet. Die Ziegeldruckpresse dient zum Druck von Quittungs- und anderen Formularen, Briefbogen u. s. w. für die Zeitungsredaktion und überhaupt für den internen Betrieb. Nur dann, wenn gerade Platz auf dieser Presse ist, wird ausnahmsweise einmal für Bekannte, besonders Zeitungskunden (Inserenten) ein Lohndruckauftrag (Verlobungsanzeigen u. s. w.) gewissermaßen aus Gefälligkeit ausgeführt. Der Umsatz bezüglich solcher Lohndruckaufträge beträgt nach Angabe des Firmeninhabers jährlich nur einige Hundert Mark.

Auch hier dürfte die Druckerei nur ein interner unselbständiger Teil des Zeitungsverlags, nicht ein selbständiger, innungspflichtiger Buchdruckereigewerbebetrieb sein. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob dieser Druckereibetrieb mit Rücksicht auf die verwendeten Setzmaschinen und Rotationsdruckmaschinen nicht etwa als ein fabrikmäßiger anzusehen und auch aus diesem Grunde eine Zugehörigkeit zur Innung zu verneinen sei.

Anders liegt der Fall bei den in Frage stehenden weiteren sieben Firmen. Auch bei diesen arbeitet die Buch-